



ÖFFENTLICH

DN.: 2017/0015 vom 09.01.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	01.02.2017	beschließend
Stadtrat	16.02.2017	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Ochtrup bei Einsätzen der Feuerwehr

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt die Neufassung der Satzung über die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ochtrup sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) in der, dieser Vorlage beigefügten Fassung.

Sachdarstellung:

Aufgrund der Ablösung des früheren Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) durch das neue Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) zum 01.01.2016 hat sich die Notwendigkeit der Anpassung und Überarbeitung der hiesigen, noch auf der Grundlage des FSHG gefassten Satzung ergeben.

Die letzte Änderung der Satzung mit entsprechender Kalkulation der Kosten datiert aus 2008.

Die neue Satzung weist einige Neuerungen auf. So sind die abrechnungsbegründenden Tatbestände für einen möglichen Kostenersatz im BHKG erweitert worden: Für einen Kostenersatz im Falle einer schuldhaften Gefahr- oder Schadensherbeiführung wurde grobe Fahrlässigkeit hinzugenommen, vorher wurde Vorsatz vorausgesetzt. Zudem sind die bei einem kostenpflichtigen Einsatz in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel ersatzpflichtig (siehe § 2 Nr. 1 und 2 der Satzung).

Gemäß § 52 Abs. 4 BHKG ist – wie unter dem FSHG – der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze durch Satzung zu regeln. Hierbei können Pauschalbeträge festgelegt werden.

§ 52 Abs. 4 BHKG sieht erstmalig vor, dass Kostenersatz aufgrund betriebswirtschaftlich ermittelter Kosten geltend gemacht werden darf. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

Dabei ist zu beachten, dass bei Personaleinsätzen nicht für jede angefangene Stunde eines Einsatzes der volle Kostentarif berechnet wird. Dies verstößt nach Auffassung des OVG NRW (Beschluss vom 15.09.2010, Az. 9 A 1582/08) gegen den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz). Nach Ansicht des OVG NRW kommt aber eine auf 15 Minuten bezogene Abrechnung in Frage, was in der Satzung Berücksichtigung gefunden hat.

Zur Berechnung des pauschalierten Stundensatzes gehören Kosten der konkret durchgeführten Maßnahme sowie die Vorhaltekosten.

Das BHKG stellt im § 52 als Berechnungsgrundlage auf eine Kostenermittlung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ab. Dies machte in den letzten Wochen und Monaten eine generelle Neuberechnung der Kosten erforderlich. Erstmals musste hierzu eine Differenzierung nach variablen und fixen Kosten vorgenommen werden. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass dem Grunde nach die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr kostenfrei sind und vor allem das Vorhalten der Feuerwehr im Rahmen der Daseinsvorsorge grundsätzlich rund um die Uhr, also an 365 Tagen an 24 Std zu erfolgen hat; egal ob ein Einsatz erforderlich ist oder nicht. Es ist also nicht rechtmäßig, die anfallenden Kosten der Feuerwehr nur auf die Anzahl von kostenpflichtigen Einsätzen zu verteilen und im Wege des Kostenersatzes geltend zu machen.

Vielmehr geht die heutige Rechtsprechung davon aus, dass die Kosten für die Vorhaltung einer Feuerwehr in erster Linie durch die Kommune zu tragen sind und nur im Einzelfall, wenn die Voraussetzungen eines Kostenersatzes gemäß § 52 BHKG erfüllt sind, anteilig für einen Einsatz dem Kostenpflichtigen in Rechnung gestellt werden dürfen.

Auf der Basis dieser Vorgaben wurde eine entsprechende Kalkulation vorgenommen und so die entsprechenden Kostenstellen für Fahrzeuge und Personal ermittelt.

Die Summe der Betriebskosten (Benzinverbrauch, Schmiermittel) ist zu den Einsatzstunden jedes Fahrzeugs in Verhältnis gesetzt worden. Dabei wurden Gruppen jeweils gleicher bzw. ähnlicher Fahrzeuge gebildet. Kostensteigerungen resultieren insbesondere aus den Neuanschaffungen von Fahrzeugen in den letzten Jahren.

In einer Expertengruppe bestehend aus Vertretern des Verbandes der Feuerwehren NRW, dem Deutschen Städtetag und dem Städte- und Gemeindebund NRW wurde für die Kommunen eine neue Mustersatzung erarbeitet. Die anliegende Satzung entspricht der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen.

Umweltrelevanz:

keine

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Es werden unter dem Untersachkonto 13000.11100 Gebühreneinnahmen aus der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Ochtrup bei Einsätzen der Feuerwehr und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Ochtrup in Höhe von 30.000 € erwartet.

Generationengerechtigkeit:

keine

Im Auftrage:

Alfert